

**DENN GROSSES BEWEGT
MAN SELTEN ALLEIN**

**Offenlegungsbericht
gem. Teil 6 der Investment Firm Regulation (IFR)
DEG Impact GmbH
zum 31.12.2025**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)	3
2.1 Risikostrategie	4
2.2 Organisation des Risikomanagements	5
2.3 Betrachtung einzelner Risikokategorien	5
2.4 Erklärung des Leitungsorgans	6
3. Unternehmensführung (Art. 48 IFR)	6
4. Eigenmittel (Art. 49 IFR)	7
5. Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)	12
5.1 Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals	12
5.2 K-Faktor-Anforderungen gem. der Berechnung nach Art. 15 IFR	12
5.3 Anforderungen für fixe Gemeinkosten gem. Art. 13 IFR	13
6. Informationen zur Vergütung (Art. 51 IFR)	13
6.1 Wesentliche Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems und Geschlechterneutralität	14
a. Fixvergütung	14
b. Variable Vergütung	15
i. Übergreifende Regelungen	15
ii. Berechnung der variablen Vergütung	15
6.2 Wesentliche Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems der Geschäftsführung und quantitative Angaben	16
6.3 Quantitative Angaben zur Vergütung	16
7. Anlagestrategie (Art. 52 IFR)	16
8. ESG-Risiken (Art. 53 IFR)	16

1. Einleitung

Die DEG Impact GmbH (DEG Impact, Gesellschaft, Institut) ist ein durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes und beaufsichtigtes Wertpapierinstitut i.S.d. § 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG). Die Gesellschaft verfügt über die Erlaubnis für das Erbringen der Wertpapierdienstleistungen Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG) und Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG).

Seit dem 01.01.2023 qualifiziert sich die DEG Impact GmbH als Mittleres Wertpapierinstitut gem. § 2 Abs. 17 WpIG. Infolgedessen ist die Gesellschaft nunmehr verpflichtet, gem. Art. 46 ff der Investment Firm Regulation (EU) 2019/2033) (IFR) Informationen zu Risikomanagementzielen und –politik, der Unternehmensführung, den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen, der Vergütungspolitik und –praxis sowie zu ESG-Risiken offenzulegen. Danach hat ein Institut, das die Anforderungen an kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllt, Angaben entsprechend der nachfolgenden Auflistung zu veröffentlichen.

Artikel	Sachverhalt
Art. 47 IFR	Risikomanagementziele und -politik
Art. 48 IFR	Unternehmensführung
Art. 49 IFR	Eigenmittel
Art. 50 IFR	Eigenmittelanforderungen
Art. 51 IFR	Vergütungspolitik und -praxis
Art. 52 IFR	Anlagestrategie
Art. 53 IFR	Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

Die nachfolgend zusammengefassten Informationen sind am selben Tag zu veröffentlichen, an dem die Gesellschaft ihren Jahresabschluss veröffentlicht. Die Offenlegung hat gemäß Art. 46 IFR mindestens einmal jährlich in einem Medium nach Wahl des Instituts zu erfolgen.

Eine mehr als einmal jährliche Veröffentlichungspflicht gem. § 54 Abs. 1 WpIG besteht für die DEG Impact nicht. Die DEG Impact nutzt für die Veröffentlichung die eigene Homepage „www.degimpact.de/newsroom“. Der Bericht der DEG Impact GmbH über die Offenlegung der voranstehenden Sachverhalte für das Geschäftsjahr 2025 basiert auf dem Stichtag 31. Dezember 2025. Alle Beträge werden, falls nicht anders gekennzeichnet, in TEUR angegeben. Die Daten basieren auf dem Rechnungslegungsstandard HGB. Sämtliche Verweise auf Paragraphen oder Artikel eines Gesetzes in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich auf die bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Offenlegungsberichts gültige Fassung.

2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)

Die von der Geschäftsführung der DEG Impact genehmigte konzise Risikoerklärung beschreibt das Risikoprofil mit den wesentlichen Risikoarten Ertragsrisiken, Liquiditätsrisiken,

Personalrisiken, Risiken aus Falschberatung sowie Auslagerungsrisiken und enthält Angaben zum Risikomanagement. Die Grundlagen der Risikosteuerung werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

2.1 Risikostrategie

Die DEG Impact GmbH ist ein rechtlich selbstständiges Unternehmen innerhalb des KfW Konzerns. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, deren Anteile zu 100% im Eigentum der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stehen. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht vor allem in der Erbringung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten der Anlageberatung und Anlagevermittlung. Dabei werden für institutionelle Kunden, insb. alternative Investmentfonds (nachfolgend: AIF) und deren Manager (nachfolgend: AIFM) im Segment illiquider, alternativer Anlagen (Alternative Investments) Investitionsmöglichkeiten identifiziert, geprüft und im Bestand überwacht sowie weitere Beratungsleistungen, z.B. Währungs- und Liquiditätsmanagement, erbracht. Alternative Investments umfassen u.a. Private Equity, Private Debt, Venture Capital sowie Infrastrukturfinanzierungen in Schwellen- und Entwicklungsländern mit einem Fokus auf Impact Investments. Weiterhin werden institutionelle Kunden hinsichtlich des Aufbaus und der Steuerung von Portfolios im Bereich Alternative Investments beraten. Andere erlaubnispflichtige Tätigkeiten übt die DEG Impact nicht aus. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Geschäftsstrategie liegt bei der Geschäftsführung. Festlegung oder Änderung der Strategie bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Das qualitative Zielbild der DEG Impact ist, zusätzlich zu öffentlich bereitgestellten Mitteln, die Mobilisierung von Privatkapital für Entwicklungs- und Schwellenländer. Eine hohe Sichtbarkeit im Markt und auf längere Sicht messbare Verbesserung der ESG-Kriterien vor Ort ist dabei zentraler Anspruch der begleiteten Impact-Investments. Die Berücksichtigung von ESG-Aspekten findet hierbei als Nebenbedingung besondere Aufmerksamkeit in jeder Fonds Due Diligence.

Zusammenfassend wird die Risikostrategie aus der Geschäftsstrategie abgeleitet. Insbesondere umfasst diese folgende Risikoleitsätze:

- Wahrung der Reputation der KfW-Gruppe;
- Die Gewinnmaximierung steht nicht im Mittelpunkt der unternehmerischen Tätigkeit. Ertragsziele sind so formuliert, dass nur Risiken eingegangen werden, die zur Erreichung der Geschäftsziele notwendigerweise übernommen werden müssen. Der Risikoappetit ist daher insgesamt gering;
- Einführung eines umfänglichen Risikomanagements, u.a. durch eine jährliche Risikoinventur, Definition von Grenzen für die Risikotragfähigkeit und Vermeidung von Risiken, die diese Grenzen überschreiten, Betrachtung der Eigenkapital- und Liquiditätssituation im Hinblick auf eine normale und gestresste Marktsituation, Überwachung relevanter Risiken, Berichterstattung, geeignete Maßnahmen zur Risikoreduktion, Berücksichtigung aller regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, Ausrichtung des Notfallmanagements auf die Geschäftsfortführung und die Wiederherstellung der operativen Handlungsfähigkeit.

Der in Abbildung 1 dargestellte Risikosteuerungskreis ist wesentlicher Bestandteil des gesamtheitlichen Risikomanagements bei der DEG Impact und erfüllt darüber hinaus die regulatorischen Anforderungen aus § 45 Abs. 1 WpIG.

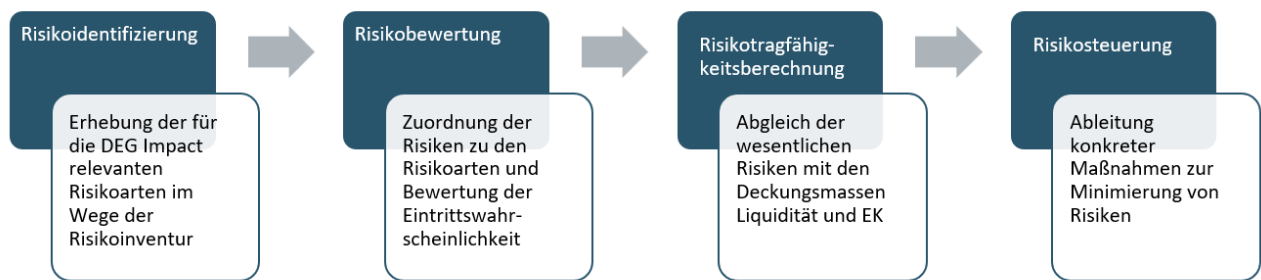


Abbildung 1: Risikosteuerungskreis DEG Impact GmbH.

2.2 Organisation des Risikomanagements

Das Risikomanagement liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung der DEG Impact. Sofern sich im Rahmen des Risikomanagements Erkenntnisse ergeben, die eine Anpassung der Geschäfts- oder Risikostrategie erfordern, veranlasst die Geschäftsführung eine entsprechende Anpassung. Die Geschäftsführung hat in Anlehnung an AT 4.4.1. Tz. 1 MaRisk eine Risikocontrolling-Funktion eingerichtet, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist. Die Risikocontrolling-Funktion wird von einer Person nebst einer Vertretung wahrgenommen.

Zur Steuerung der Risiken wird der in der Abb. 1 abgebildete Risikosteuerungskreis durchlaufen. In der jährlich durchgeführten Risikoinventur werden die für die DEG Impact relevanten Risiken identifiziert und durch eine binäre Einstufung von Eintrittswahrscheinlichkeit und möglicher Schadenshöhe in wesentliche und unwesentliche Risikoarten unterteilt. Im Rahmen der Risikotragfähigkeit erfolgt quartalsweise der Abgleich der Risiken mit den Deckungsmassen für Liquidität und Eigenkapital unter Berücksichtigung interner Schwellen. In der anschließenden Steuerung erfolgt die Ableitung konkreter Maßnahmen zur Minimierung von Risiken. Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeit und Risikosteuerung werden vierteljährlich an die Geschäftsführung der DEG Impact berichtet.

2.3 Betrachtung einzelner Risikokategorien

Kapitalanforderungen – Risikokategorie gemäß Teil 3:

Die Kapitalanforderungen der DEG Impact als mittleres Wertpapierinstitut entsprechen dem höheren der Werte gem. Art. 11 Abs. 1 IFR. Diese umfassen die permanenten Mindestkapitalanforderungen (gem. Art. 14 IFR), $\frac{1}{4}$ der fixen Gemeinkosten des Vorjahres (gem. Art. 13 IFR) und die K-Faktor-Anforderungen (gem. Art. 15 IFR). Dies ergab eine Kapitalanforderung in Höhe von 705 TEUR. Die DEG Impact weist zum 31.12.2025 eine Kapitalquote von 518% aus.

Konzentrationsrisiko – Risikokategorie gemäß Teil 4:

Es liegen keine Konzentrationsrisiken gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 31 IFR vor, da die DEG Impact kein Handelsbuch vorhält.

Liquidität – Risikokategorie gemäß Teil 5:

Gemäß den Vorgaben aus IFR Art. 43 Abs. 1 a) bis d) setzt die DEG Impact zur Ermittlung der verfügbaren Liquidität den aktuellen Barbestand auf laufenden Konten i.S.v. Art. 43 Abs. 1 d) IFR an. Diese kann zu 100% zur Deckung von Liquiditätsrisiken angesetzt werden. Es werden liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten vorgehalten. 2025 ergab dies Anforderungen an die Liquidität in Höhe von 235 TEUR, vorgehalten in:

täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute	2.472 TEUR
andere Forderungen an Kreditinstitute	2.750 TEUR

Insgesamt ist die Kapital- und Liquiditätsausstattung der DEG Impact unter Berücksichtigung der wesentlichen Risiken angemessen und im Einklang mit der Risikostrategie.

2.4 Erklärung des Leitungsorgans

Die Geschäftsleitung der DEG Impact GmbH hat eine ökonomisch nachhaltige Geschäftsstrategie und eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festgelegt. Die wesentlichen Risikoarten werden im Rahmen einer Risikoinventur beschrieben. Das implementierte Risikomanagementsystem entspricht unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Instituts den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Die Risikomessmethoden sowie die Verfahren zur Risikokontrolle und -steuerung sind geeignet, die identifizierten Risiken ordnungsgemäß zu überwachen.

Die Geschäftsleitung der DEG Impact GmbH erklärt, dass das eingerichtete Risikomanagementsystem als angemessen angesehen wird. Die aufsichtsrechtlichen Kapital- und Liquiditätsanforderungen sowie die Risikotragfähigkeit waren im Berichtszeitraum zu jeder Zeit sichergestellt.

gez. Thomas Klein
Geschäftsleiter DEG Impact GmbH

gez. Gerd Lückel
Geschäftsleiter GmbH Impact GmbH¹

3. Unternehmensführung (Art. 48 IFR)

Zum 31.Dezember 2025 umfasst das Leitungsorgan der DEG Impact Herrn Thomas Klein. Weitere Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen in anderen Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen wurden nicht wahrgenommen.

Für die DEG Impact ist Diversität und die sich daraus ergebende persönliche und fachliche Vielfalt der Mitarbeitenden sowie der Geschäftsführung ein wichtiges Kriterium, um die diversen Aufgaben, die sich aus dem Geschäftszweck der DEG Impact erwachsen, erfolgreich zu erfüllen und die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens langfristig zu sichern. Die DEG Impact

¹ Die Zeichnung erfolgt durch beide Geschäftsleiter, da die Finalisierung des Offenlegungsberichts erfolgte, nachdem Hr. Gerd Lückel zum 15.02.2026 die Tätigkeit als zweiter Geschäftsleiter aufgenommen hat.

hat sich zum Ziel gesetzt, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist und jeder Person, unabhängig vom Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung sowie sozialer Herkunft, gleichermaßen Wertschätzung, Respekt und Vertrauen entgegenbringt. Die DEG Impact setzt sich dafür ein, ein Bewusstsein zu schaffen, in dem diese Werte, sowohl von der Geschäftsführung als auch von Mitarbeitenden jederzeit anerkannt, geteilt und aktiv gelebt werden.

Aufgrund der Übernahme der Geschäftsführungsfunktion zum Berichtszeitpunkt durch eine Person existieren keine quantitativen Zielvorgaben bzgl. Diversität. Die DEG Impact hält darüber hinaus keinen Risikoausschuss vor, da dies gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 WpIG nicht erforderlich ist.

4. Eigenmittel (Art. 49 IFR)

Als Eigenmittel gelten bei der DEG Impact das um Abzugspositionen verminderte harte Kernkapital. Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital sind nicht vorhanden. Das harte Kernkapital besteht aus eingezahlten Eigenkapitalinstrumenten, die uneingeschränkt und unmittelbar zur Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen.

In der nachfolgenden Darstellung ist die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbestandteile der DEG Impact und die Bilanzpositionen zum Stichtag 31. Dezember 2025, wie sie im veröffentlichten Abschluss gegliedert sind, abgebildet. Es wurden keine Beschränkungen auf die Berechnungen der Eigenmittel sowie der Instrumente und der Abzüge angewendet.

		(a)	(b)
	Position	Betrag in TEUR	Quelle auf Grundlage von Referenznummern/-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENMITTEL	3.650	
2	KERNKAPITAL (T1)	3.650	
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	3.650	
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	25	Passiva: 6a
5	Agio	0	
6	Einbehaltene Gewinne	2.208	
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	0	
8	Sonstige Rücklagen	1.421	
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	0	
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	0	
11	Sonstige Fonds	0	
12	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-4	
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	0	

14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0	Passiva: 7
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0	
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	0	
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	0	
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	0	
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-4	Aktiva: 6a

20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	0	
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	0	
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet	0	
23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	0	
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	0	
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	0	
26	(-) Sonstige Abzüge	0	
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0	
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	0	
29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	0	
30	Agio	0	
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL	0	
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	0	
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0	
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0	
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	0	
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	0	
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	0	

38	(-) Sonstige Abzüge	0	
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0	
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL	0	
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	0	
42	Agio	0	
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL	0	

44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	0	
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0	
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0	
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	0	
48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	0	
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	0	
50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	0	

Tabelle 3: IF CC1 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichtem/geprüftem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Querverweis auf EU IF CC1
	Position	Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1.	Barreserve	0	n.a.	
a)	davon Kassenbestand	0	n.a.	
2.	Forderungen an Kreditinstitute	5.222	n.a.	
a)	davon täglich fällig	2.472	n.a.	
b)	davon andere Forderungen	2.750	n.a.	
3.	Forderungen an Kunden	1.014	n.a.	
4.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	n.a.	
5.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	n.a.	
6.	Treuhandvermögen	0	n.a.	
7.	Immaterielle Anlagewerte	0	n.a.	

a)	davon entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	n.a.	19
8.	Sachanlagen	16	n.a.	
9.	Sonstige Vermögensgegenstände	226	n.a.	
10.	Rechnungsabgrenzungsposten	67	n.a.	
11.	Aktive latente Steuern	0	n.a.	
	Aktiva Gesamt	6.545	n.a.	

Verbindlichkeiten - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	n.a.	
a)	davon täglich fällig	0	n.a.	
2.	Treuhandverbindlichkeiten	0	n.a.	
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.285	n.a.	
4.	Passive latente Steuern	0	n.a.	
5.	Rückstellungen	1.228	n.a.	
a)	davon Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	653	n.a.	
b)	davon Steuerrückstellungen	21	n.a.	
c)	davon andere Rückstellungen	554	n.a.	
	Verbindlichkeiten Gesamt	2.513	n.a.	
Eigenkapital				
6.	Eigenkapital	4.031	n.a.	
a)	davon Kapitalanteile Kommanditisten	0	n.a.	4
b)	davon Jahresüberschuss	377	n.a.	
7.	Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	0	n.a.	14
	Eigenkapital Gesamt	4.031	n.a.	

Tabelle 4: IF CC2 Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Abschlüssen. Spalte (b) ist nicht befüllt, da die Offenlegung auf Einzelinstitutsbasis erfolgt.

Zusätzlich ist nachfolgendes Template für die Darstellung der Eigenmittel zu verwenden. Die DEG Impact hat keine Instrumente für die Eigenmittel ausgegeben:

	Position	a)
1	Emittent	n.a.
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	n.a.

3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	n.a.
4	Für das Instrument geltendes Recht	n.a.
5	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	n.a.
6	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand, letzter Meldestichtag)	n.a.
7	Nennwert des Instruments	n.a.
8	Ausgabepreis	n.a.
9	Tilgungspreis	n.a.
10	Rechnungslegungsklassifikation	n.a.
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	n.a.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	n.a.
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	n.a.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	n.a.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	n.a.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar Coupons/Dividenden	n.a.
	<i>Coupons / Dividenden</i>	n.a.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	n.a.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	n.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	n.a.
20	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	n.a.
21	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	n.a.
22	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	n.a.
23	Nicht kumulativ oder kumulativ	n.a.
24	Wandelbar oder nicht wandelbar	n.a.
25	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	n.a.
26	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	n.a.
27	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	n.a.
28	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	n.a.
29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	n.a.
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	n.a.
31	Herabschreibungsmerkmale	n.a.
32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	n.a.
33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	n.a.
34	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	n.a.
35	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	n.a.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	n.a.
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	n.a.
38	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	n.a.

Tabelle 5: IF CCA Eigenmittel: Hauptmerkmale eigener von DEG Impact ausgegebener Instrumente

5. Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)

5.1 Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

Die DEG Impact steuert die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals aus der Erfüllung wesentlicher aufsichtsrechtlicher Vorgaben, insbesondere durch die Kapitalquote. Die Eigenmittelanforderungen der DEG Impact als mittleres Wertpapierinstitut ergeben sich aus Art. 11 Abs. 1 IFR. Danach müssen jederzeit Eigenmittel mindestens in Höhe des höchsten Wertes aus den drei folgenden Beträgen vorgehalten werden:

- Anforderung für fixe Gemeinkosten (gem. Art 13 IFR)
- Permanente Mindestkapitalanforderung (gem. Art. 14 IFR)
- K-Faktor-Anforderung (gem. Art 15 IFR)

Anforderung für fixe Gemeinkosten

Die Anforderung für fixe Gemeinkosten beträgt ein Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres.

Permanente Mindestkapitalanforderung

Die permanente Mindestkapitalanforderung ergibt sich nach Art. 14 IFR i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WpIG und beträgt für DEG Impact 75 TEUR.

K-Faktor-Anforderungen

Die K-Faktor-Anforderungen ergeben sich aus der Summe der RtC + RtM + RtF. Da die DEG Impact nur die K-AUM vorhält, entsprechen die K-Faktor-Anforderungen der Berechnung aus Art. 17 Abs. 1 IFR i.V.m. dem Koeffizienten von 0,02% gemäß Art. 15 Abs. 2 IFR.

5.2 K-Faktor-Anforderungen gem. der Berechnung nach Art. 15 IFR

K-Faktor-Anforderungen

Aufgrund des Geschäftsmodells der DEG Impact ist nur die Risikokategorie Risk to Client (RtC) und innerhalb dieser lediglich der Faktor K-AUM (*Assets under Management* – AUM) einschlägig. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die K-Faktoren und deren Relevanz für DEG Impact:

K-Faktor	Relevanz
Risk to Client (RtC)	
K-AUM	Ja
K-CMH	n/a: Betrifft gem. Art. 18 der IFR die gehaltenen Kundengelder; die DEG Impact ist jedoch ausschließlich beratend tätig und hält keine Kundengelder
K-ASA	n/a Betrifft gem. Art. 19 der IFR das verwahrte und verwaltete Vermögen; die DEG Impact ist jedoch ausschließlich beratend tätig und verwahrt/verwaltet kein Vermögen
K-COH	n/a: Betrifft gem. Art. 20 der IFR die Kundenaufträge, die das Wpl bearbeitet; die DEG Impact ist jedoch ausschließlich beratend tätig und führt keine Kundenaufträge aus
Risk to Market (RtM)	

K-NPR	n/a; Betrifft gem. Art. 22 der IFR die Handelsbuchpositionen; die DEG Impact ist kein Handelsbuchinstitut i.S.d. CRR und hat keine Handelspositionen
K-CMG	n/a; Betrifft gem. Art. 23 der IFR clearingpflichtige Positionen; die DEG Impact betreibt kein clearingpflichtiges Geschäft
Risk to Firm (RtF)	
K-TCD	n/a; Basiert gem. Art. 24 der IFR auf den im Handelsbuch erfassten Geschäften; die DEG Impact ist kein Handelsbuchinstitut und hat keine Handelspositionen
K-DTF	n/a; Basiert gem. Art. 24 der IFR auf den im Handelsbuch erfassten Geschäften; die DEG Impact ist kein Handelsbuchinstitut und hat keine Handelspositionen
K-CON	n/a Basiert gem. Art. 24 der IFR auf den im Handelsbuch erfassten Geschäften; die DEG Impact ist kein Handelsbuchinstitut und hat keine Handelspositionen

Als AUM werden nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 27 IFR der Wert der Vermögenswerte bezeichnet, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden sowohl im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum als auch im Rahmen nicht-diskretionärer Vereinbarungen in Form von laufender Anlageberatung verwaltet. Bei der DEG Impact ergibt sich die Anforderung des K-AUM ausschließlich aus der Anlageberatung und Anlagevermittlung. Die Berechnung der AUM erfolgt gemäß Art. 17 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 IFR. Dafür werden die AUM jeweils am letzten Geschäftstag der vorausgegangenen 15 Monate gemessen und der gleitende Durchschnitt gebildet, wobei die letzten drei monatlichen Werte unberücksichtigt bleiben. Das Ergebnis wird mit dem Koeffizienten aus Art. 15 Abs. 2 IFR i.H.v. 0,02 % multipliziert.

Auf Basis der oben aufgeführten Regelungen ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen bei der DEG Impact zum 31. Dezember 2025:

Position	Betrag in TEUR
Anforderung für fixe Gemeinkosten	705
Permanente Mindestkapitalanforderung	75
Gesamtanforderungen an K-Faktoren (AuM)	125

5.3 Anforderungen für fixe Gemeinkosten gem. Art. 13 IFR

Die Anforderung für fixe Gemeinkosten ist zum 31. Dezember 2025 einschlägig (rd. 705 TEUR). Dieser Anforderung stehen Eigenmittel von rd. 3.650 TEUR gegenüber. Die Erfüllung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen sind somit für den Stichtag 31. Dezember 2025 auskömmlich gegeben:

Position	Betrag in TEUR oder %
Kernkapitalquote	518

6. Informationen zur Vergütung (Art. 51 IFR)

Gemäß Artikel 51 i.V.m. Art. 46 der IFR ist die DEG Impact verpflichtet, ab dem Geschäftsjahr 2023 ihre Vergütungspolitik bzw. -praxis offenzulegen. Diese Offenlegung hat auch Aspekte der Geschlechterneutralität und des Einkommensgefälles zwischen Frauen und Männern zu

berücksichtigen. Eine Offenlegung umfasst Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma auswirkt.

6.1 Wesentliche Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems und Geschlechterneutralität

Das Vergütungssystem der DEG Impact orientiert sich an den Unternehmenswerten sowie insbesondere an der Risikokultur. Ferner steht es mit den langfristigen Interessen des Instituts und den zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffenen Maßnahmen im Einklang. Das Vergütungssystem knüpft an die Geschäfts- und Risikostrategie der DEG Impact an, indem sie auf die Erreichung der Ziele, die in der Geschäfts- und Risikostrategie der Gesellschaft festgehalten sind, ausgerichtet ist und eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft sicherstellt. Durch das Vergütungssystem sollen die Mitarbeitenden zu leistungsorientiertem und verantwortungsbewusstem Handeln zur Erreichung der geschäftspolitischen Unternehmensziele motiviert werden. Es werden jedoch keine Anreize zur Eingehung von unangemessenen Risiken gesetzt. Bei der Umsetzung der Vergütungsstrategie berücksichtigt die Geschäftsführung der DEG Impact GmbH die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, die geschäfts- und risikopolitischen Vorgaben der KfW-Bankengruppe sowie die Gruppen-Vergütungsstrategie der KfW-Bankengruppe. Die DEG Impact bekennt sich ausdrücklich zu fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Vergütungsgrundsätzen und zu ebensolchen Beurteilungsprozessen. Das Vergütungssystem enthält keine Unterscheidungen nach Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft oder Religion. Gleiche oder gleichwertige Arbeit und Leistung werden auch gleich vergütet.

Die Einstufung der DEG Impact als mittleres Wertpapierinstitut ist seit dem Geschäftsjahr 2023 unverändert. Als mittleres Wertpapierinstitut unterliegt die DEG Impact damit den speziellen Anforderungen an das Vergütungssystem des § 46 WpIG. Grundsätzlich gelten die Anforderungen des/der KWG/ InstitutsVergV nur noch für große Wertpapierinstitute. Die DEG Impact orientiert sich bis zum Inkrafttreten bzw. formalen Umsetzung der WpIVergV jedoch an den Vorgaben der InstitutsVergV.

Das Vergütungssystem ist auf die Erreichung der, in der Geschäftsstrategie der Gesellschaft niedergelegten Ziele ausgerichtet; im Falle von Strategieänderungen wird die Ausgestaltung des Vergütungssystems neu überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Das Vergütungssystem orientiert sich am, in der Betriebsvereinbarung „Gehaltsfindung und Vergütung in der DEG“ vom 14. August 2018 geregelten Vergütungssystem der DEG sowie der, vergleichbar aufgestellten, KfW Capital. Sonderleistungen wie „Erholungspauschale“ werden daher nur ehemaligen DEG Mitarbeitenden mit entsprechender Altregelung gewährt. Extern eingestellte Mitarbeitende haben diesen Anspruch nicht. Ferner wird die Tarifecke nur verpflichtend ehemaligen DEG Mitarbeitenden einzelvertraglich zugesichert.

Die DEG Impact verfügt ausschließlich über außertariflich bezahlte Mitarbeitende, die ein einzelvertraglich vereinbartes Jahresgesamtgehalt erhalten.

Die Vergütung der Geschäftsleitung für deren berufliche Tätigkeit bei der Gesellschaft wird abschließend im Dienstvertrag festgelegt.

Das Jahresgesamtgehalt setzt sich zusammen aus dem (fixen) Jahresgrundgehalt sowie einem variablen Bestandteil, der Effektivtantieme.

a. Fixvergütung

Schwerpunkt ist die monatliche Fixvergütung, die in 13 Gehältern ausgezahlt wird. Ferner werden

der Fixvergütung 60% der Zieltantieme zugerechnet, die mit dem April Gehalt des Folgejahres ausbezahlt wird.

Neben einer angemessenen Vergütung werden zur Erhaltung und Steigerung der Arbeitgeberattraktivität freiwillige soziale Leistungen angeboten (z.B. betriebliche Altersversorgung, Jobticket und Gruppenversicherungen). Bei all diesen Leistungen handelt es sich um fixe Vergütungen i.S.d. § 2 Absatz 6 InstitutsVergV, da diese weder leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt zuvor vereinbarter Bedingungen abhängen, sondern einheitlich ausgestaltet sind und keinem Ermessen der Gesellschaft unterliegen.

b. Variable Vergütung

Die variablen Bezüge stehen in maßvoller Relation zur Fixvergütung. So besteht eine Obergrenze von 35 % des Jahresgrundgehalts als verbindliche Obergrenzen für die Zieltantieme, um die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der variablen Vergütung dauerhaft sicherzustellen. Die Effektivtantieme darf wiederum maximal das 1,8 fache der Zieltantieme betragen und kann somit maximal 63% des Jahresgrundgehalts erreichen. Von der Zieltantieme ist ein Anteil von 60 % (sog. Floor) garantiert; bei dem Floor handelt es sich daher rechtlich um einen Bestandteil der fixen Vergütung. Ferner ist sichergestellt, dass der Schwellenwert für eine variable Vergütung von EUR 50.000 rechnerisch erst ab einer vereinbarten Zieltantieme EUR 41.666 überschritten werden kann. Ein angemessenes Verhältnis zwischen der variablen und der fixen Vergütung i.S.d. § 25a Absatz 5 S.2 KWG ist damit sichergestellt.

i. Übergreifende Regelungen

Im Hinblick auf die Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütungen analog § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 5a KWG und § 7 InstitutsVergV durch die Gesellschaft steht die Ermittlung und Höhe der variablen Vergütung unter dem Vorbehalt, dass der von der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr beschlossene Gesamtbetrag der variablen Vergütungen der Höhe nach ausreichend ist, um alle von der Gesellschaft zu zahlenden variablen Vergütungen in voller Höhe zu befriedigen; sollte dies nicht der Fall sein, wird der Betrag der variablen Vergütung für den betreffenden Zeitraum entsprechend gekürzt.

ii. Berechnung der variablen Vergütung

Die tatsächliche Höhe der variablen Vergütung ergibt sich auf Basis einer als Orientierungswert dienenden individuellen Zieltantieme, aus der Zielerreichung der Gesellschaft sowie ggf. der individuellen Leistung des Mitarbeitenden. In Abhängigkeit vom festgestellten Erfolgsbeitrag kann die Effektivtantieme dabei größer oder kleiner als die Zieltantieme ausfallen.

Die für die Zielerreichung der Gesellschaft formulierten Ziele sind mehrjährige Ziele. Im abgelaufenen Geschäftsjahr der DEG Impact hängt die Höhe des Gesamtbetrags von der Zielerreichung 2023 bis 2025 ab, wobei die jüngere Vergangenheit höher (1/6, 2/6, 3/6) gewichtet wird. Die Höhe des Gesamtbetrags der variablen Vergütung errechnet sich auf Gesellschaftsebene nach der Summe der Zieltantiemen, die entsprechend der Zielerreichung des Unternehmens mit einem vom Gesellschafter auf Basis dieser Zielerreichung zu genehmigenden Faktor multipliziert wird. Dieser Faktor kann bei negativen Erfolgsbeiträgen zwischen 0,6 und <1 liegen und darf als absolute Obergrenze den Faktor 1,8 nicht überschreiten. Die Festsetzung des Gesamtbetrags erfolgt dabei in einem, letztmalig an die Vorgaben des § 7 InstitutsVergV angelehnten Prozess durch die Gesellschafterversammlung. Die individuelle Verteilung erfolgt sodann durch die Geschäftsführung auf Basis dieses Beschlusses des Gesellschafters unter Berücksichtigung der individuellen Leistung der Mitarbeitenden.

6.2 Wesentliche Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems der Geschäftsführung und quantitative Angaben

Das Vergütungssystem für die Geschäftsführung der DEG Impact zielt darauf ab, die Mitglieder der Geschäftsführung entsprechend ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen angemessen zu vergüten und die Leistung sowie den Erfolg des Unternehmens zu berücksichtigen. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung setzt sich analog zu der Vergütung der Mitarbeitenden aus einer fixen Vergütung und einer variablen Vergütung zusammen. Die Höhe der variablen Vergütung wird ebenfalls analog zum Vergütungssystem der Mitarbeitenden der DEG Impact berechnet.

6.3 Quantitative Angaben zur Vergütung

Nach Art. 51 IFR hat die DEG Impact quantitative Angaben zur Vergütung von Personen offenzulegen, deren berufliche Aktivitäten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken können. Die DEG Impact hat den Geschäftsführer und dessen Verhinderungsvertreter für das Geschäftsjahr 2025 als Risikoträger identifiziert. Im Folgenden werden die in 2025 gewährten Vergütungsbeträge dargestellt:

Anzahl Risikoträger	Fixe Vergütung Teil I	Fixe Vergütung Teil II (60% Zieltantieme)	Variable Vergütung (Effektivtantieme abzgl. fixer Vergütung)
2	286.081 EUR	29.250 EUR	30.225 EUR

Die ausgewiesene Fixvergütung umfasst die finanziellen Leistungen (z.B. Gehaltszahlungen, Beiträge zur bAV). Die variable Vergütung wurde in 2026 ausschließlich als unbare Zahlung gewährt. Für die darauffolgenden Jahre wurden bisher keine Beträge verdient. Im Jahr 2025 sowie in vorausgegangenen Zeiträumen wurden keine Abfindungen gezahlt sowie keine garantierte variable Vergütung gewährt. Darüber hinaus wurde keine Vergütung im Voraus gewährt.

Auf die DEG Impact treffen die Ausnahmeregelungen nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD) zu.

7. Anlagestrategie (Art. 52 IFR)

Da die DEG Impact GmbH die Voraussetzungen gem. Art. 32 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD) erfüllt, wird von einer Offenlegung abgesehen.

8. ESG-Risiken (Art. 53 IFR)

Da die DEG Impact GmbH die Voraussetzungen gem. Art. 32 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD) erfüllt, wird von einer Offenlegung abgesehen.